

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0620/2019
öffentlich

| Gremium | Sitzungsdatum | Art der Behandlung |
|---|---------------|--------------------|
| Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach | 16.01.2020 | Beratung |
| Rat der Stadt Bergisch Gladbach | 18.02.2020 | Entscheidung |

Tagesordnungspunkt

Änderung der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

1. Die Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach vom 06.03.2014 wird aufgehoben.
2. Die Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachdarstellung / Begründung:

Am 13.09.2020 finden in Nordrhein-Westfalen die Kommunalen statt. Gemäß § 27 Absatz 2 wird an diesem Tag auch ein neuer Integrationsrat gewählt. In § 8 der Hauptsatzung für die Stadt Bergisch Gladbach ist festgeschrieben, dass ein Integrationsrat für die Stadt Bergisch Gladbach gebildet wird.

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlrechtlicher Vorschriften vom 11.04.2019 sowie durch die zwölfte Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung wurden verschiedene Vorschriften des Kommunalwahlrechts geändert, die Auswirkungen auf die Wahlordnung zum Integrationsrat haben.

Aus diesem Grunde sollte die Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Bergisch Gladbach den aktuellen Vorgaben des Kommunalwahlrechts angepasst werden. Grundlage ist eine Musterwahlordnung, die von Prof. Dr. jur. Frank Bätge, vorgelegt wurde. Neben der Klarstellung einiger Formulierungen betrifft dies vor allem folgende Kernpunkte:

- Es bleibt bei der Regelung, dass sich Personen, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind, auf Antrag bis zum 12. Tag vor der Wahl auf Antrag eintragen lassen können. Ein Verweis auf das Wählerverzeichnis ist weitgehender als die bisherige Einschränkung auf die bisherigen Buchstaben c) und d).
- Die Form der einzureichenden Wahlvorschläge wurde den Anlagen zur Kommunalwahlordnung angepasst.
- Die Fristen zur Einreichung der Wahlvorschläge und die Terminierung der Wahlausschüsse wurde dem Kommunalwahlrecht angepasst, sodass nur ein Wahlausschuss für die Kommunalwahlen zu bilden ist. Ebenso wurde die Frist für das Wählerverzeichnis angepasst.
- Die maximale Anzahl der auf einer Liste aufgenommenen Kandidaten wurde entsprechend dem Kommunalwahlrecht und der Musterwahlordnung auf fünf begrenzt. Die Anforderungen an den Stimmzettel wurden dem Kommunalwahlrecht angepasst.